

MARKTGEMEINDE LICHTENAU

LANDKREIS ANSBACH

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

FÜR DIE SONDERGEBIETE

" SOLARPARK BOXBRUNN NORD

"SOLARPARK BOXBRUNN SÜD" "



FASSUNG 17.09.2020



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13
Tel. 09171/87549

91154 Roth
Fax. 09171/87560

www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Lichtenau (Stand: 21.02.2002) wird lt. Beschluss des Marktgemeinderats vom 17.09.2020 geändert.

Die Änderungen sind erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 " Solarpark Boxbrunn Süd" für die Ausweisung dieser Sondergebiete gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2020 abzugleichen.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurnummern 601, 612 und 645, Gemarkung Lichtenau.

Den ca. 5,09 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden wie folgt geändert:

Als Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden folgende Bereiche dargestellt:

- im Norden, Osten und Süden auf Teilflächen der Flurnummer 601 Gemarkung Lichtenau
- Im Norden, Westen, Süden und Osten auf Teilflächen der Flurnummer 612 Gemarkung Lichtenau
- im Norden, Osten und Süden auf Teilflächen der Flurnummer 645 Gemarkung Lichtenau

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen insgesamt 11.573 m².

Die übrigen Teilflächen der Flurnummern 601, 612 und 645, Gemarkung Lichtenau werden als **Sondergebiet Photovoltaik** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Städtebau

Die unmittelbar nördlich und südlich der Bundesautobahn A6 gelegenen Änderungsbereiche werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als Stadt- und Umlandbereich Ansbach dargestellt (Karte 1: Raumstruktur).

Naturräumlich gesehen liegen die überplanten Flächen innerhalb des Naturraumes 113, Mittelfränkisches Becken, innerhalb des Teilraumes 113.3, Südliche Mittelfränkische Platte.

Die Regionalplanfortschreibung (Stand 26. Änderung) sieht unter Punkt 6.2.3.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach 6.2.2.3 ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Die Flächen, die im Rahmen der 14. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiete Photovoltaik neu dargestellt werden sollen, befinden sich unmittelbar nördlich und südlich der BAB 6 südlich von Boxbrunn in einem Landschaftsausschnitt, der durch eine Freileitung und bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits technisch überprägt ist.

Der Änderungsbereich ist zwar nicht unmittelbar an Siedlungseinheiten angeschlossen, er liegt aber auf vorbelasteten Standorten, die bevorzugt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien herangezogen werden sollen.

Gemäß IMS IIB5-4112.79-048/11 des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.12.2011 bestehen deshalb in der Praxis keine Bedenken, bezüglich der städtebaulichen Anbindung einen großzügigen Beurteilungsmaßstab anzulegen, wenn keine angebundene und vergütungsfähigen Standorte zu verwirklichen sind, was in Lichtenau zutreffend ist.

Das Änderungsgebiet wird von kleineren Ackerflächen geprägt, die auf mehreren Seiten von Flurwegen umschlossen sind.

Großräumig ist das Gebiet durch Waldflächen, Gehölzbestände um Boxbrunn und das Verkehrsleitgrün entlang der Autobahn optisch bereits gut eingebunden. Zusätzlich sorgen die in den Bebauungsplänen Nr. 40 und 41, die im Parallelverfahren aufgestellt werden, festgesetzten Baum- und Heckenpflanzungen und Blühstreifen für eine kleinräumige landschaftliche Einbindung.

Erschließung

Die Hapterschließung erfolgt für die nördliche Teilfläche über den Flurweg mit der Flur-Nr. 557/2, Gemarkung Lichtenau und für den südlichen Änderungsbereich über den Flurweg Flur-Nr. 599/1, Gemarkung Lichtenau.

Ver- und Entsorgung

Da innerhalb der Sondergebiete ausschließlich Solarmodule und ggf. kleine Betriebsgebäude errichtet werden sollen, die lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung für die Umwandlung und ggf. Zwischenspeicherung des Solarstroms dienen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

UMWELTBERICHT

EINLEITUNG

Die Bebauungspläne Nr. 40 und 41, die gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wurden, enthalten eine saP sowie einen ausführlichen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf die bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Von der 14. Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen betroffen. Von den geplanten Sondergebieten gehen aufgrund des minimalen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft oder Kultur- und Sachgüter aus.

Blendwirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen könnten, sind durch den Anlagenbetreiber durch die Auswahl reflexionsarmer Module, begleitende Sichtschutzpflanzungen und die Südausrichtung der Solaranlagen auszuschließen.

Der unter Umweltgesichtspunkten wesentlichste Aspekt der Flächennutzungsplanänderung ist nutzungsbedingt die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft, die bereits bei der vorgeschalteten Flächenauswahl eine wichtige Rolle spielten.

Von der Flächennutzungsplanänderung gehen lediglich geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus, da die kleinen Sondergebiete aufgrund der umgebenden Wald- und Gehölzbestände überwiegend nicht großräumig einsehbar sind, oder sich in untergeordneter Größe direkt an eine vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließen.

Die Flächen im unmittelbaren Anlagenumfeld weisen eine vergleichsweise geringe Naherholungsqualität auf und sind durch die querende Freileitung, die Bundesautobahn A 6 und eine nahe gelegene PWC-Anlage bereits technisch überprägt. Die vorhandenen Wege werden ausschließlich zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Von Ortslagen aus sind die Fläche nicht einsehbar.

Während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen werden der Landwirtschaft ca. 5,1 ha mit geringer Ertragsfähigkeit temporär entzogen.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering, da die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine Biotopstrukturen aufweisen und Eingriffsintensität und Versiegelungsgrad der PV-Freiflächenanlagen gering sind. Der Bereich der 14. Flächennutzungsplanänderung greift nicht in floristisch oder faunistisch wertvolle Bestände oder den Biotopverbund ein.

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können für eine landschaftlich Einbindung der Sondergebiete und den erforderlichen natur-schutzfachlichen Ausgleich sorgen.

Hierbei wird auch der nach dem Praxisleitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mindestens erforderliche Kompensationsumfang um mehr als das doppelte überschritten.

Der mögliche Ausbau der BAB 6 wurde somit bei der Planung bereits berücksichtigt, damit keine Zielkonflikte auftreten. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen innerhalb der Anbauverbotszone sind für den in der Bauleitplanung benötigten Kompensationsumfang nicht erforderlich, so dass, im Sinne eines Ökokontos, durch die Autobahndirektion Nordbayern im Ausbaurückfall jederzeit temporär in diesem Bereich eingegriffen werden kann, ohne einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auszulösen.

Die im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sehen als Interimsbebauungspläne für den Fall der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden mit geringen Bonitäten für die Landwirtschaft gegeben ist.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der 14. Flächennutzungsplanänderung auf Mensch und Umwelt sind auch der große positive Beitrag der Sondergebiete zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und die damit verbundene Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und damit zum Klimaschutz hervor zu heben.

Bekannte Kulturgüter sind durch die 14. Flächennutzungsplan-Änderung nicht betroffen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kulturgüter z.B. in Form von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden zu Tage treten, unterliegen diese gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG der Meldepflicht. Bei Auffinden von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheim-Str. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/468-4100 zu verständigen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 ist wenigstens drei Wochen vorher über die Aufnahme von Erdarbeiten zu informieren.

GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Marktgemeinde Lichtenau ist grundsätzlich bestrebt, regenerative Energien, hierbei insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen.

Hierfür kommen unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zunächst Standorte entlang von Bundesautobahnen oder Bahntrassen und Konversionsflächen in Frage. Letztere stehen in der Marktgemeinde Lichtenau nicht zur Verfügung.

Flächen in benachteiligten Gebieten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können im Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen der Bundesnetzagentur in nur beschränktem Umfang eingebracht werden und ermöglichen auch keine feste Einspeisevergütung für 750 kWp Anlagen, so dass diese für die 14. Änderung des FNP nicht betrachtet wurden.

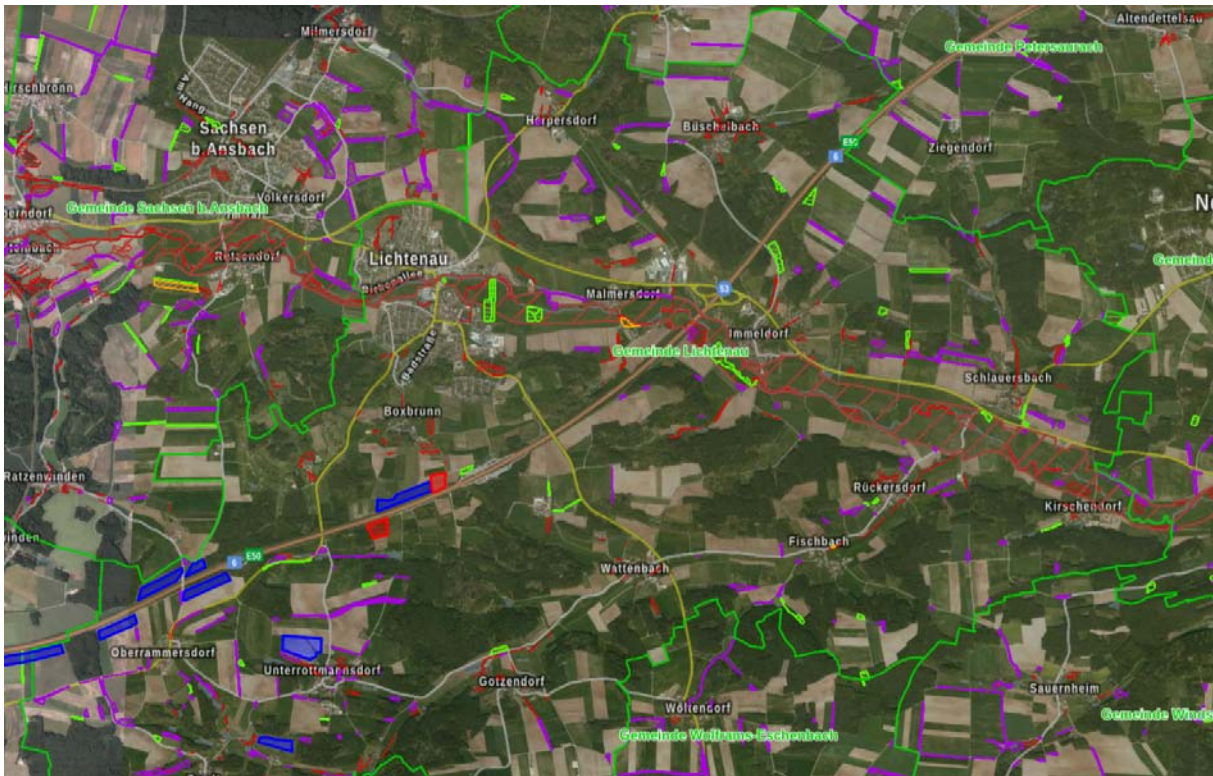


Abbildung 1: Geplante PV-Anlagen (rot) sowie bestehende PV-Anlagen (blau) entlang der BAB 6 mit FFH-Gebiet (rotbraun), Biotopflächen (rot) und Ökokatasterflächen (lila)

Flächen entlang der BAB 6, die an geeignete Siedlungseinheiten angebunden wären, stehen für Photovoltaikanlagen aktuell im Markt Lichtenau ebenfalls nicht zur Verfügung (vgl. Abbildung 1).

Dies hatte bereits eine Alternativenprüfung im Rahmen der Planungen des Marktes Lichtenau im Jahr 2010 und im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung 2013 ergeben.

Mögliche Standorte werden zudem dadurch begrenzt, dass neben der 110 m Regel des EEG z.B. auch eine geeignete topographische Ausrichtung gegeben sein muss und keine anderen baulichen oder verkehrlichen Nutzungen entgegen stehen dürfen.

Aber auch naturschutzfachliche Vorgaben wie z.B. das in Lichtenau befindliche FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“, Biotopstrukturen oder Waldflächen müssen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Diese Voraussetzungen werden im Bereich der Bebauungspläne Nr. 40 und 41 besonders gut erfüllt, da neben der Nähe zur Autobahn eine Vorbelastung mit einer Freileitung besteht, die Flächen gut in die Landschaft eingebunden sind und deren Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geringen Bonitäten eingeschränkt ist.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 14. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Lichtenau sollen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung der Bebauungspläne mit integrierter Grünordnung Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" geschaffen werden.

Die Marktgemeinde Lichtenau reagiert hiermit auf die Anforderungen der Energiewende sowie der Klimaschutzziele, die einen raschen und verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien erfordern.

Sie schafft die Voraussetzung für die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung auf einer Gesamt-Nettofläche von rund 3,49 ha, die sich nördlich und südlich entlang der BAB 6 auf vorbelasteten Standorten mit vergleichsweise geringem Konfliktpotential mit der wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld realisieren lassen.

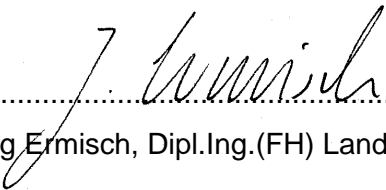
Die Umweltauswirkungen auf den gewählten Standorten sind vergleichsweise gering. Geeignete Pflanzmaßnahmen können Eingriffe in das Landschaftsbild minimieren und für eine ausreichende landschaftliche Einbindung sowie einen zusätzlichen Blendschutz zur Bundesautobahn hin sorgen.

Der hohe Flächenanteil mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann neue Lebensräume in der Agrarlandschaft schaffen und leistet einen Betrag zum Biotopverbund.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den 17.09.2020


.....
Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Marktgemeinde Lichtenau

Lichtenau, den
.....
Markus Nehmer, 1. Bürgermeister

geändert: